

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 finden in der Stadt Thalheim/Erzgeb. gleichzeitig die **Europawahl**, die **Kreistagswahl** und die **Wahl des Stadtrates** statt. Die Wahlen dauern von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Thalheim/Erzgeb. ist in folgende **4 Wahlbezirke (WB)** eingeteilt:

WB	Abgrenzung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
I	Dorfchemnitzer Straße, Hammergrund, Hofackersiedlung, Randsiedlung, Zwönitztalstraße, Pionierweg, Bahnhofstraße, Hormersdorfer Weg, Äußere Bergstraße, Weststraße, Moritzstraße, Innere Bergstraße, Lessingstraße, Bergstraße, Äußere Lessingstraße, Friedrichstraße, Untere Bahnhofstraße, Uferstraße	Wolf's Kantine , Zwönitztalstraße 32
II	Tannenstraße, Kantstraße, Kleiststraße, Innere Kleiststraße, Eichenweg, Buchenweg, Goethestraße, Schillerstraße, Löfflerweg, Gartenstraße, Schulstraße, Heinrichstraße, Äußere Heinrichstraße, Grundstraße, Ludwig-Jahn-Straße	Grundschule , Kantstraße 36 (barrierefrei)
III	Stadtbadstraße, Rolandstraße, Anton-Günther-Straße, Feldstraße, Berghausweg, Stollberger Straße, An der Tabakstanne, Am Stollen	Vereinshaus , Stadtbadstraße 12 (barrierefrei)
IV	Am Plan, Bachweg, Chemnitzer Straße, Gornsdorfer Straße, Helenenstraße, Jahnsdorfer Straße, Kurze Straße, Lutherstraße, Meinersdorfer Straße, Neue Wiesenstraße, Nordstraße, Parkstraße, Untere Hauptstraße, Wallstraße, Waltherstraße, Wiesenstraße, Morgenröte, Salzstraße, Augustusstraße, Jägerstraße, Melanchthonstraße, Müntzerstraße, Hauptstraße, Robert-Koch-Straße, Lindenstraße, Roßtaler Weg	AZURIT , Helenenstraße 9 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 19. Mai 2024 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann. Wenn der Wahlraum barrierefrei erreichbar ist, befindet sich auf der Wahlbenachrichtigung unter dem Wahlraum das entsprechende Symbol für Barrierefreiheit (Rollstuhlpiktogramm). Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der Zulassungsprüfung und Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.00 Uhr im Rathaus, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb., im Ratssaal, I. OG (bei Bedarf 2. Briefwahllokal im 3. OG) zusammen.

3. Ausübung des Wahlrechts

Jeder Wahlberechtigte kann - außer er besitzt einen Wahlschein - nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Zur Wahl sind die Wahlbenachrichtigung sowie der amtliche Personalausweis - bei ausländischen Unionsbürgern der gültige Identitätsausweis - oder der Reisepass mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereithalten. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt, für die er wahlberechtigt ist. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise einzeln gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht gefilmt oder fotografiert werden.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes). Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ein Wahlberechtigter, der nicht schreiben oder lesen kann bzw. der durch körperliche Gebrechen gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 17 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz).

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig (§ 17 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).

4. Stimmzettel, Stimmenzahl, Stimmabgabe

4.1. Wahl zum Europäischen Parlament

Der Stimmzettel für die Wahl zum Europäischen Parlament (Farbe weiß/ weißlich) enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung. Jeder Wähler hat **eine Stimme**. Der Wähler gibt **seine Stimme in der Weise ab**, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

4.2. Repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Europäischen Parlament

Im Wahlbezirk IV (Azurit) kommt es zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik. Hierfür werden speziell gekennzeichnete Stimmzettel, bei denen über einen Kennbuchstaben das Geschlecht und die Altersgruppe verschlüsselt sind, verwendet. Geregelt ist dieses Verfahren im Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz – WStatG) vom 21. Mai 1999 (BGBl. I S. 1023), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 27. April 2013 (BGBl. I S. 962).

Die repräsentative Wahlstatistik bildet die Basis für eine wahlpolitische und soziologische Analyse der Wahlergebnisse und vermittelt ein spezifisches Bild der politischen Willensäußerung.

Eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ist ausgeschlossen, indem:

- die ausgewählten Urnen-/ Briefwahlwahlbezirke mindestens 400 Wahlberechtigte/ Wähler/ -innen umfassen müssen.
- die Geburtsjahrgänge zu so großen Gruppen zusammengefasst werden, dass keine Rückschlüsse auf das Wahlverhalten möglich sind.
- die Wählerverzeichnisse und die gekennzeichneten Stimmzettel nicht zusammengeführt werden dürfen.
- die Auszählung der Stimmzettel im Wahllokal zunächst ohne statistische Auswertung erfolgt. Diese wird im Nachgang unter dem Schutz des Statistikgeheimnisses ohne Nutzung des Wählerverzeichnisses im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen durchgeführt.
- wahlstatistische Erhebungen nur von Gemeinden vorgenommen werden dürfen, bei denen durch Landesgesetz eine Trennung der Statistikstelle von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist.
- die Ergebnisse der repräsentativen Wahlstatistik nur für den Freistaat Sachsen und nicht für einzelne Wahlbezirke veröffentlicht werden.

Zur Erfassung der Wahlbeteiligung wurden 10 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht festgelegt:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A1	2004 bis 2008	G1	2004 bis 2008
A2	2000 bis 2003	G2	2000 bis 2003
B1	1995 bis 1999	H1	1995 bis 1999
B2	1990 bis 1994	H2	1990 bis 1994
C1	1985 bis 1989	I1	1985 bis 1989
C2	1980 bis 1984	I2	1980 bis 1984
D1	1975 bis 1979	K1	1975 bis 1979
D2	1965 bis 1974	K2	1965 bis 1974
E1	1955 bis 1964	L1	1955 bis 1964
F1	1954 und früher	M1	1954 und früher

Die Registrierung des Stimmabgabeverhaltens erfolgt für 6 Geburtsjahresgruppen getrennt nach dem Geschlecht:

männlich, divers, ohne Angabe im Geburtenregister		weiblich	
Kennung	Geburtsjahresgruppe	Kennung	Geburtsjahresgruppe
A	2000 bis 2008	G	2000 bis 2008
B	1990 bis 1999	H	1990 bis 1999
C	1980 bis 1989	I	1980 bis 1989
D	1965 bis 1979	K	1965 bis 1979
E	1955 bis 1964	L	1955 bis 1964
F	1954 und früher	M	1954 und früher

4.3. Kommunalwahlen (Kreistagswahl/ Stadtratswahl)

Die Stimmzettel sind von folgender Farbe: Kreistagswahl: hellrot/ rosa; Stadtratswahl: hellgrün

Jeder Wähler hat bei der **Wahl zum Kreistag und zum Stadtrat jeweils drei Stimmen**:

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer

- die für den Wahlkreis/ das Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe ihrer Bezeichnung und in der gemäß § 19 Abs. 5 bis 7 Kommunalwahlgesetz bestimmten Reihenfolge,
- die Familiennamen, Vornamen sowie Beruf oder Stand der Bewerber in der zugelassenen Reihenfolge. Bei der Kreistagswahl sind ferner die Postleitzahl und der Wohnort entsprechend der nach § 20 Abs. 2 Kommunalwahlordnung bekanntgemachten Anschrift angegeben.

Die Wahlen werden in Verhältniswahl durchgeführt. Es können nur Bewerber gewählt werden, deren Namen im Stimmzettel aufgeführt sind. Der Wahlberechtigte kann seine Stimme Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen (panaschieren) oder einem Bewerber bis zu drei Stimmen (kumulieren) geben. Der Wahlberechtigte gibt dabei seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere eindeutige Weise kennzeichnet.

5. Wahl mit Wahlschein oder durch Briefwahl

Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.

- Wähler, die einen Wahlschein für die **Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis oder der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, **durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/ der kreisfreien Stadt** oder **durch Briefwahl** teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen: **einen amtlichen**

Wahlschein, einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl, einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl und einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein gemeinsamer Wahlschein ausgestellt. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist **gelb**. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des für sie zuständigen Wahlgebiets/ Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen. Gilt der Wahlschein für mehrere gleichzeitig durchzuführende Kommunalwahlen, kann die persönliche Stimmabgabe nur in einem Wahlbezirk des jeweils kleinsten Wahlgebiets/ Wahlkreises erfolgen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen Wahlschein,
- die seiner Wahlberechtigung entsprechenden amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag und einen
- amtliche orangen Wahlbriefumschlag, auf dem die Adresse aufgedruckt ist, an die der Wahlbrief zurück zu senden ist

- 5.3** Die Wahlbriefe mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen mit der unterschriebenen Versicherung an Eides statt müssen so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen übersendet werden, dass sie dort jeweils **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt. Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

Thalheim/Erzgeb., 15.05.2024

Siegel

Nico Dittmann
Bürgermeister